Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

= 6. NOV. 2015

GESCANNT

- 9. Nov. 2015

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Johann Schneider-Ammann
Bundesrat
Schwanengasse 2
3003 Bern

SBFI / SEFRI - 9. NOV. 2015

	z. K.	z.Erl.		z. K.	z.Erl.
DIR			[illegible]		
stv. DIR			[illegible]		X
GEKO			[illegible]		
KOMM			[illegible]		
INT			[illegible]		
EGR			[illegible]		
SIZ					
BGM					

4. November 2015

RRB-Nr.:	1304/2015
Direktion	Erziehungsdirektion
Unser Zeichen	
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Änderung des ETH-Gesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen des ETH-Gesetzes Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht des Kantons Bern ist die geplante Gesetzesänderung in den Gesamtzusammenhang zur BFI-Botschaft 2017 – 2020 zu stellen. Die umfassenden Evaluationsergebnisse zum ETH-Bereich, der Antrag zum Leistungsauftrag des Bundesrates an den ETH-Bereich für die Jahre 2017 – 2020 sowie der Zwischenbericht des WBF über die Zielerreichung für die Jahre 2013 – 2016 sollten zum Zeitpunkt der Vernehmlassung einer Änderung des ETH-Gesetztes vorliegen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern spricht sich in diesem Sinne dafür aus, die Änderung zum aktuellen Zeitpunkt zurückzustellen und die Vorlage nach Vorliegen der genannten Dokumente wieder in die Vernehmlassung zu geben.

Bereits heute erlauben wir uns, zu einem für den Hochschul- und Spitzenmedizin-Träger Bern potenziell sehr gewichtigen Aspekt des vorgelegten Projekts materiell Stellung zu nehmen:

06|00|03

Art. 16a Abs. 2 (Zulassungsbeschränkung Bachelorstudiengang Medizin)

Bezüglich der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 16a Abs. 2 ist es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Bern unabdingbar, dass im Falle einer Beteiligung der ETH an der Bachelorausbildung in Medizin für Studieninteressierte dasselbe Verfahren zur Zugangsbeschränkung mit Eignungstest angewendet wird, welches bereits für das Medizinstudium in Basel, Bern, Freiburg und Zürich gilt.

Da die ETH jedoch über keine Klinik verfügen, können sie in Humanmedizin höchstens ein vorklinisches Studium bis zum Bachelorabschluss anbieten und es muss verbindlich ein Anschlussstudium an einer medizinischen Fakultät gewährleistet sein. Es sollte daher geprüft werden, ob die Zulassung bereits an jener Universität erfolgen könnte, welche das Anschlussstudium im Master gewährleistet (der erläuternde Bericht nennt diesbezüglich die „Absichtserklärungen" von drei Universitäten).

Vom Regierungsrat des Kantons Bern explizit abgelehnt wird jegliches Präjudiz im ETH-Gesetz für die Schaffung von ETH-Kliniken. Dies wäre eine voraussichtlich äusserst kostentreibende, tief greifende Veränderung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Falls eine Regelung der Zulassung zum Bachelor in Humanmedizin über die das Masterstudium gewährleistende Universität nicht machbar ist, wäre der ergänzte Art. 16a Abs. 2 daher wie folgt zu formulieren:

„Der ETH-Rat kann auf Antrag der Schulleitung Zulassungsbeschränkungen für alle Studierenden eines Studiengangs, der zu einer klinischen Ausbildung in Medizin *an einer Universität* vorbereitet, beschliessen."

Danke für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident	Der Staatsschreiber
Hans-Jürg Käser	Christoph Auer